

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 294/12 B

L 31 R 424/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 31 R 5657/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Juni 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 14.6.2012 hat es das LSG Berlin-Brandenburg abgelehnt, die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 1.4.1965 bis 31.3.1967 bei der Bemessung des Rentenwertes als Pflichtbeitragszeit zu berücksichtigen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht.
- 7 Die Beschwerde rügt, das LSG habe den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, §§ 62, 128 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 S 2 SGG) verletzt, indem es den angefochtenen Beschluss vom 14.6.2012 gefasst habe, bevor die zweiwöchige Stellungnahmefrist abgelaufen sei, die es zuvor im Anhörungsschreiben vom 6.6.2012 selbst gesetzt hatte. Deshalb habe das LSG im Anhörungsverfahren die fristgerechte Stellungnahme des Klägers vom 20.6.2012 ignoriert und es verfahrensfehlerhaft versäumt, die Knappschaft von Amts wegen (§ 103 SGG) zu einer genauen Recherche aufzufordern, ob der Kläger dort im Zeitraum vom 1.4.1965 bis 31.3.1967 krankenversichert gewesen sei.



- 8 Soweit die Beschwerdebegründung damit - auch - einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, lässt sie die besonderen Anforderungen der Sachaufklärungsrüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Diese engen Voraussetzungen darf der Beschwerdeführer keinesfalls dadurch leer laufen lassen oder umgehen, indem er auf andere Verfahrensrügen ausweicht (*vgl. Senatsbeschlüsse vom 22.10.2008 - B 5 KN 1/06 B - Juris RdNr 15 und vom 26.11.1975 - 5 BKn 5/75 - SozR 1500 § 160 Nr 13*). Deshalb hätte der Kläger in der Beschwerdeschrift zumindest Fundstelle und Wortlaut eines prozessordnungskonformen Beweis Antrags wiedergeben und darlegen müssen, er habe nach Erhalt der Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 S 2 SGG) einen derartigen Beweis Antrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - innerhalb der Anhörungsfrist gestellt oder wiederholt und damit alles getan, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Kläger räumt jedoch selbst ein, in seiner (fristgerechten) Stellungnahme vom 20.6.2012, mit der er auf die Anhörungsmitteilung und neue Beweisergebnisse reagierte, "keinen ausdrücklich formalen Beweis Antrag gestellt" zu haben.
- 9 Im Übrigen verletzt das Gericht den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nur, wenn es gegen seine Pflicht verstößt, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen (*sog. Erwägensrüge, vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*); es darf seine instanzabschließende Entscheidung nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (§ 128 Abs 2 iVm § 153 Abs 1 SGG). Möchte das Berufungsgericht die Berufung im vereinfachten Verfahren gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG durch Beschluss zurückweisen, sind die Beteiligten vorher zu hören (§ 153 Abs 4 S 2 SGG). Um entsprechende Verfahrensmängel ordnungsgemäß zu bezeichnen, muss der Beschwerdeführer dartun, welches Vorbringen der jeweilige Gehörsverstoß ggf. verhindert hat und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl. auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 10 Indem die Beschwerde rügt, das LSG habe aufgrund seiner Beschlussfassung vor Ablauf der Anhörungsfrist die Stellungnahme des Klägers vom 20.6.2012 ignoriert und deshalb weitere Ermittlungen von Amts wegen verfahrensfehlerhaft unterlassen, macht sie im Kern mangelhafte Sachaufklärung geltend. Die besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Sachaufklärungsrüge dürfen aber durch ein Ausweichen auf die Gehörsrüge nicht umgangen werden (*Senatsbeschluss vom 22.10.2008 - B 5 KN 1/06 B - Juris RdNr 15; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 6, 9*). Andernfalls liefen die Beschränkungen, die § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG für die Sachaufklärungsrüge normiert, im Ergebnis leer (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7*). Des-



halb hängt die Zulässigkeit der Beschwerde ausschließlich von den Voraussetzungen der Sachaufklärungsrüge ab. Den sich daraus ergebenden Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung - wie dargestellt - nicht gerecht. Folglich wirkt sich im Ergebnis nicht aus, dass das LSG seine (formale) Pflicht verletzt hat, den Ablauf der selbst gesetzten Anhörungsfrist abzuwarten (vgl dazu BVerfG <Kammer> Beschluss vom 24.10.1991 - 1 BvR 604/90 - Juris RdNr 16; Senatsbeschlüsse vom 7.7.1998 - B 5 RJ 16/98 R - SozR 1500 § 170 Nr 7 und vom 12.2.2009 - B 5 R 386/07 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 12 sowie BSG Beschlüsse vom 17.4.2012 - B 13 R 61/12 B - Juris RdNr 8 und vom 20.8.2009 - B 14 AS 52/09 B - Juris RdNr 6; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 502) und dadurch Beteiligtenvorbringen übergangen hat.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)